

Erzieherinnen und Erzieher

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger



Standards für die praktische Ausbildung in Hamburg

Von Vertreterinnen und Vertretern

- der Dachverbände und Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Hilfen zur Erziehung und der Einrichtungen für Menschen mit Assistenzbedarf,
- der Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege in Hamburg,
- der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
- der Behörde für Schule und Berufsbildung und
- des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung

einstimmig verabschiedet.

Hamburg, am 11. Juni 2018

April 2021 redaktionell überarbeitet

Herausgebende:

Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Postfach: 761048, 22060 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Erläuterndes Vorwort	3
1. Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/ Fachakademien	5
2. Professionelle Handlungskompetenz.....	12
3. Grundlagen für die praktische Ausbildung in Hamburg.....	14
3.1. Formen der Zusammenarbeit	15
3.1.1. Anleitung und Anleitungsgespräche.....	15
3.1.2. Individuelle Voraussetzungen und Entwicklungsaufgaben.....	17
3.1.3. Praxisbegleitung durch die Schule und in der Schule	18
3.1.4. Schriftliche Aufgaben in der Praxis.....	18
3.1.5. Formen der Lernortkooperation	19
3.1.6. Regelungen bei Gefährdung des Erfolgs in der praktischen Ausbildung	20
3.2. Kriterien für die Auswahl von Praxisstellen	21
3.2.1. Allgemeine Kriterien.....	21
3.2.2. Besonderheiten in der Heilerziehungspflege	21
3.3. Verteilung der schulischen und praktischen Ausbildungstage	23
4. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung	24
4.1. Orientierung an typischen Arbeitsfeldern für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger	24
4.2. Regelung der Aufsichtspflicht in der praktischen Ausbildung	25
4.3. Aufbau des praktischen Teils der Ausbildung.....	25
4.4. Anleitungsprozess und Anleitungsphasen.....	26
4.5. Zeitliche Abfolge der praktischen Ausbildung.....	28
4.5.1. Praktische Ausbildung/ praktische Grundlagenausbildung (1./ 2. Halbjahr; Start der dreijährigen Ausbildung)	28
4.5.2. Praktische Ausbildung/ praktische Schwerpunktausbildung (3. - 5. Halbjahr; Start der zweijährigen Ausbildung).....	31
Anhang	34

Für Ausbildungsleitungen sind zum schnellen Nachlesen die dick gekennzeichneten Kapitel besonders relevant.

Erläuterndes Vorwort

Mit der hier vorliegenden Vereinbarung setzen die Dach- und Trägerorganisationen der Praxiseinrichtungen, die Schulen und die Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege einen für alle Ausbildungsformate verbindlichen Rahmen, in dem über den Verlauf der praktischen Ausbildung¹ für alle Beteiligten Transparenz hergestellt und die Qualität gesichert wird.

- Im Rahmen der praktischen Ausbildung soll sich die angehende Erzieherin/ der angehende Erzieher oder die angehende Heilerziehungspflegerin/ der angehende Heilerziehungspfleger **zu einer kompetenten pädagogischen Fachkraft entwickeln**. Dabei durchdringen die Fachschülerinnen und Fachschüler die in der praktischen Arbeit vorkommenden Herausforderungen zunehmend mit Hilfe theoretischen Wissens und handeln im Alltag immer stärker theoriegeleitet.
- Im Dialog mit anderen entwickelt sich ein **professionelles Selbstverständnis**. Die angehende Erzieherin/ der angehende Erzieher oder die angehende Heilerziehungspflegerin/ der angehende Heilerziehungspfleger soll die Chance haben und nutzen, breit gefächerte Fähigkeiten zur **pädagogischen Beziehungsgestaltung** zu entwickeln, **Gestaltungsmöglichkeiten** im Praxisfeld aufzuspüren und für fachlich begründete Veränderungen im Bündnis mit anderen zu nutzen.
- Während der Ausbildung insgesamt, aber in besonderer Weise in der Praxis lernen die Fachschülerinnen und Fachschüler ihr **persönliches Kompetenzprofil** kennen und setzen sich damit nutzbringend auseinander.

Die Ausbildung ist so konzipiert, dass Fachschülerinnen und Fachschüler am Ende über Kompetenzen zur Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Sie bewegen sich dann erfolgreich in einer durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichneten Anforderungsstruktur und können Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie diese eigenständig und nachhaltig gestalten. Dies entspricht dem Niveau sechs des „**Deutschen Qualifikationsrahmens**“.

¹ zur Erzieherin/ zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin/ zum Heilerziehungspfleger

Wichtige, bundesweit vereinbarte Grundlagen für das Berufsverständnis künftiger Erzieherinnen und Erzieher legt das „**Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien**“ nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017 fest.²

Wir übernehmen in dieser Veröffentlichung im ersten Abschnitt den Teil II: „Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte“ wörtlich. Bei der allgemeinen Beschreibung der professionellen Standards nehmen wir Bezug auf den Teil IV des Qualifikationsprofils und auf den Deutschen Qualifikationsrahmen, die das zentrale Ziel aller Bereiche des deutschen Bildungssystems, den Lernenden den Erwerb einer umfassenden Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, zum Ausdruck bringen.

Im zweiten Abschnitt dieses Heftes beschreiben wir **die Grundlagen** für die praktische Ausbildung in Hamburg, die Formen der **Zusammenarbeit** der beiden Ausbildungsorte **Praxis und Fachschule** und die zeitliche Verteilung der **Praxis- und Theorieanteile** in der Ausbildung. Im letzten Abschnitt geht es um die **konkreten Inhalte der praktischen Ausbildung** in den aufeinander folgenden Halbjahren.

Die danach abgedruckten **Kooperationsvereinbarungen** sind als Grundlage der Zusammenarbeit zu verstehen. Fachschülerin oder Fachschüler, Praxiseinrichtung und Schule schließen eine Dreiecksvereinbarung, in der alle Seiten verbindlich ihren Teil der Verantwortung für das Gelingen der Ausbildung übernehmen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO FSH) und die Bildungspläne der jeweiligen Fachschule können über die Homepage des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (HIBB) oder den entsprechenden Schulen abgerufen werden.

Wir hoffen, dass Sie als Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der Praxis mit den „Standards für die praktische Ausbildung“ die wichtigen Informationen in der Hand haben und wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg für Ihre Arbeit mit den Fachschülerinnen und Fachschülern, die sich mit Ihrer Unterstützung zu qualifizierten Kolleginnen und Kollegen entwickeln.

Die an der Erstellung dieses Heftes Beteiligten
Hamburg, den 11. Juni 2018

(April 2021 redaktionell überarbeitet)

² https://www.beaonline.de/wp-content/uploads/2020/10/2011_12_01-ErzieherInnen-QualiProfil.pdf

Im Folgenden übernehmen wir Teile aus einem Dokument, das als Ergebnis eines bundesweiten Einigungsprozesses einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen für die Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern schafft. In den Text wurden Aktualisierungen und Ergänzungen eingefügt, die durch Kursivdruck kenntlich gemacht sind.

1. Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/ Fachakademien

Teil II - Anforderungen an die generalistische Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte³

Durch den gesellschaftlichen Wandel erlangen folgende Querschnittsaufgaben in der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte - unabhängig von der Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern - besondere Bedeutung.

Kinderrechte - Schutz, Förderung und Beteiligung:

Die Umsetzung der Kinderrechte ist ein bedeutsamer Schwerpunkt von sozialpädagogischen Fachkräften. Kindern und Jugendlichen ist bekannt, dass sie eigene Rechte haben und diese zeigen sich im alltäglichen Miteinander. Die Kinderrechte berücksichtigen die drei zentralen Bereiche der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte.

Partizipation:

Im Sinne der Vermittlung einer Haltung, die auf eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen des öffentlichen Lebens abzielt, mit dem Ziel einer demokratischen Teilhabe an der Gesellschaft.

Inklusion:

Das Konzept der Inklusion im Sinne des Verstehens von Verschiedenheit (Heterogenität) als Selbstverständlichkeit und Chance. Inklusion berücksichtigt zahlreiche Dimensionen von Heterogenität: geistige oder körperliche Möglichkeiten und Einschränkungen, soziale Herkunft, Geschlechterrollen, kulturelle, sprachliche und ethnische Hintergründe, geschlechtliche Vielfalt und sexuelle Orientierung, politische oder religiöse Überzeugung. Diversität bildet den Ausgangspunkt für die Planung pädagogischer Prozesse.

³ Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017), S. 4 – 8

Prävention:

Prävention im Sinne einer sozialpädagogischen Ressourcenorientierung, um die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der unterschiedlichen Zielgruppen bei der Bewältigung von Lebensphasen und Übergängen zu unterstützen und ihre Fähigkeit, erfolgreich mit belastenden Situationen umzugehen (Resilienz) zu stärken. Dabei sind Erzieherinnen und Erzieher in allen Aufgabenfeldern dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet.

Sprachbildung:

Sprachliche Bildung im Sinne einer kontinuierlichen Begleitung und Unterstützung der Sprachentwicklung mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einer weitreichenden sprachlichen Kompetenz zu führen, die sie befähigt, sich angemessen und facettenreich ausdrücken zu können und vielfältigen Verstehensanforderungen gerecht zu werden.

Wertevermittlung:

In einer pluralistischen Gesellschaft ist Wertevielfalt Herausforderung und Chance sozialpädagogischen Handelns. Sozialpädagogische Fachkräfte sind sich dessen bewusst, welche Wertvorstellungen das Leben und das Zusammenleben in unserer Gesellschaft bestimmen und in welcher Beziehung diese zu religiösen und weltanschaulichen Orientierungen stehen. Sie sind fähig, junge Menschen bei der Entwicklung persönlicher Werthaltungen zu begleiten, sie als Subjekte ihres eigenen Werdens ernst zu nehmen und dabei zu unterstützen, eine Balance zwischen Autonomie und sozialer Mitverantwortung zu finden. Bei aller Unterschiedlichkeit müssen sich Wertvorstellungen immer an der Würde des Menschen messen lassen, wie das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder niedergelegt ist.

Sozialräumliches Arbeiten:

Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen Kenntnis über die Sozialräume der jungen Menschen und ihrer Familien, die verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Institutionen. Die Bedingungen in den jeweiligen Sozialräumen sind Grundbedingung für die Lebensqualität und haben damit zentrale Bedeutung bei der Unterstützung der Entwicklung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Kooperation und Vernetzung:

Kooperations- und Vernetzungsfähigkeit brauchen sozialpädagogische Fachkräfte, um Lebensräume von jungen Menschen und Familien mitzugestalten, Unterstützung bedarfsgerecht zwischen vielfältigen Angeboten abzustimmen und Kooperationen im Sinne ihres Auftrages mitzugestalten.

Erzieherinnen und Erzieher⁴ nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in den verschiedenen Arbeitsfeldern selbständig wahr. Sie arbeiten familienergänzend, -unterstützend oder -ersetzend.

Sie erfüllen dabei u. a. folgende Aufgaben:

- In Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen sie die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Bildungspläne der Länder. Die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren sollte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung stärker berücksichtigt werden.⁵ Ihr Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Familien und gesellschaftlichen Anforderungen. Sie nutzen die soziale und kulturelle Vielfalt und berücksichtigen bei der inklusiven Arbeit mit allen Kindern besondere Bedürfnisse, die sich vor einem Migrationshintergrund oder aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Sorgeberechtigten erziehungspartnerschaftlich zusammen und beteiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie planen und gestalten ihre Arbeit im Team mit anderen sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Sie arbeiten mit dem Unterstützungssystem der Fachberatung der Träger zusammen. Das Umfeld der Einrichtung mit seinen Ressourcen und Belastungen wird in die Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit einbezogen.
- Im schulischen Bereich arbeiten sie mit Lehrerinnen, Lehrern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und therapeutischen Fachkräften zusammen. Sie unterstützen die Lehrkräfte im Unterricht, indem sie Aufgaben im sozialpädagogischen Bereich übernehmen. Dabei stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt des fachlichen Handelns.

⁴ Dies gilt in den jeweiligen Aufgabenfeldern gleichermaßen für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

⁵ Das ist in Hamburg bereits umgesetzt.

- Im Rahmen der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfeträgern mit Schulen im Hamburger Ganzttag nehmen Erzieherinnen und Erzieher Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahr. Sie tragen Verantwortung für die Gestaltung des außerunterrichtlichen Bereiches durch eigene Bildungsangebote, Förder- und Unterstützungsmaßnahmen und Angebote zur Freizeitgestaltung. Sie arbeiten in enger Kooperation mit den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- In Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe stehen vielschichtige soziale und individuelle Problemlagen im Mittelpunkt ihrer sozialpädagogischen Arbeit: Schwierigkeiten in Familien, individuelle Orientierungs- und Adaptionsprozesse Heranwachsender und eine Gefährdung ihrer psychischen und physischen Integrität und Entwicklung (§ 8a SGB VIII). Vorrangiges Ziel ist es, Selbständigkeit zu fördern und eine befristete, familienergänzende bzw. -ersetzende Hilfe, mit dem Ziel der Integration in die Gemeinschaft und die Reintegration in Familie, Schule und Beruf, zu sichern.
- In Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gestalten Erzieherinnen und Erzieher Angebote für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in gruppenbezogenen oder offenen, mobilen oder festen Einrichtungen. Sie haben die Aufgabe, Bedingungen und Möglichkeiten (Zeit, Raum, Finanzen, Gelegenheiten) zu schaffen, um ein subjektiv bedeutsames, anregendes Leben und Lernen zu ermöglichen. Sie initiieren und begleiten an den Stärken orientierte, angemessen herausfordernde Bildungs-, Partizipations- und Unterstützungsprozesse und unterstützen junge Menschen in ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungswegen. Dazu gehören beratende Angebote, Angebote der Jugendbildung, der Gewalt- und Suchtprävention sowie Ferienangebote und internationale Jugendaustauschprojekte.
- In Einrichtungen der Jugendsozialarbeit arbeiten Erzieherinnen und Erzieher insbesondere mit benachteiligten jungen Menschen bis 27 Jahren an der Schnittstelle zwischen offenen Angeboten und individuellen Hilfen wie den Hilfen zur Erziehung. Sie begleiten junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Jugendsozialarbeit umfasst u.a. aufsuchende Angebote wie die Straßensozialarbeit, beratende und begleitende Angebote bei Wohnungslosigkeit, Sucht oder auch am Übergang in Ausbildung und Beruf.
- Im Gesundheitswesen (z.B. Präventionszentren, Kinderkrankenhäuser, Kinderpsychiatrie) obliegt ihnen die sozialpädagogische Betreuung (z.B. Strukturierung des Tagesablaufes, Freizeitgestaltung) von Kindern im Rahmen der medizinischen Versorgung.

Die Ausbildung für die selbständige und eigenverantwortliche Arbeit als Fachkraft in allen sozialpädagogischen Bereichen ermöglicht Orientierung und Überblick in einem komplexen Berufsfeld mit seinen miteinander vernetzten und verzahnten Arbeitsfeldern und vermittelt eine theoretische und praktische Ausbildung in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gewährleistet damit eine Grundqualifikation, die den Zugang zu unterschiedlichen Arbeitsfeldern öffnet, einen Wechsel des Arbeitsfeldes im Laufe des Berufslebens ermöglicht und die Grundlage für lebenslanges Lernen legt.

Neben dem Erwerb der Grundqualifikation kann in einem Wahlbereich die Option eingeräumt werden, die Ausbildung in einem Arbeitsfeld und/ oder Themenbereich der Kinder- und Jugendhilfe exemplarisch zu erweitern oder zu vertiefen. Dadurch kann eine Profilierung innerhalb der Berufsausbildung erworben werden, die den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Diese Form der Profilbildung ist neben der generalistischen Ausbildung ein weiteres prägendes Kennzeichen der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerern.

Darüber hinaus befähigt diese Ausbildung die Absolventinnen und Absolventen dazu, sich in ihrer Profession weiterzuentwickeln, in multiprofessionellen Teams zu arbeiten sowie an gesellschaftlichen Veränderungen gestaltend mitzuwirken.

Integraler Bestandteil der Fachschulausbildung ist, basierend auf dem Erwerb der unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen, die Entwicklung einer beruflichen Identität, die neben fachlichen und inhaltlichen Aspekten auch biografische und persönliche Merkmale und andere Kompetenzen zur Berufsbewältigung integriert. Diese berufliche Identität ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, die Herausforderungen des Berufsalltags zielgerichtet zu gestalten und Überforderungen zu vermeiden.

Die gestiegenen Anforderungen an die pädagogische Arbeit in allen Arbeitsfeldern haben notwendigerweise Auswirkungen auf die Qualifizierung der Fachkräfte. Sie betreffen sowohl das professionelle Selbstverständnis als auch die für die pädagogische Arbeit zukünftig benötigten Kompetenzen.

Ergänzend zu den in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen genannten Standards zum Ausbildungsauftrag bedarf es besonderer beruflicher didaktischer Ansätze, die sich von denen anderer beruflicher Ausbildungen unterscheiden.

Der Berufsalltag von Fachkräften zielt auf den pädagogischen Umgang mit einzelnen Menschen und Gruppen ab. Diese Besonderheit muss auch in der Unterrichtspraxis sichtbar sein.

Dies wird an drei Unterrichtsprinzipien deutlich:

1. Der Bezug zum Berufsbereich erfordert eine **integrale Persönlichkeitsentwicklung**, um den Erziehungs- und Bildungsprozess später in der beruflichen Praxis sinnvoll gestalten zu können. Deshalb ist es wichtig, die Fachschulen bewusst als Lebens- und Erfahrungsraum zu gestalten, der die Persönlichkeitsentwicklung fördert.
2. Die Ausbildung muss eine enge **Theorie-Praxisverknüpfung** sicherstellen. Ausgangspunkt ist die Bearbeitung von sozialpädagogischen Praxissituationen.
3. Unterrichtsprozesse müssen im Sinne der **doppelten Vermittlungspraxis** so gestaltet sein, dass die angewandten Lehr-/ Lernformen auch in der Berufspraxis der späteren sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden können.

Die Qualifizierung in der Fachschule/ Fachakademie für Sozialpädagogik ist gekennzeichnet durch eine Vernetzung der Lernorte Schule und Praxis. Hierdurch wird auch die Abstimmung des schulischen Lehrplans mit den Erfordernissen der praktischen Ausbildung institutionell und konzeptionell gesichert. D. h. ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Fachschulabsolventen geschieht durch die fachdidaktisch und -methodisch angeleiteten Praktika. Dieser Prozess der fachlichen und personalen Kompetenzentwicklung wird in besonderer Weise durch die intensive Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Fachschule/ Fachakademie und den Fachkräften der Praxis gefördert. Kompetenzentwicklung ist auch angewiesen auf kontextbezogene, praktische Erfahrungen und auf ein systematisiertes Lernen in der Praxis.

Insgesamt beträgt der berufspraktische Anteil nahezu ein Drittel des Gesamtvolumens der Ausbildung in der Fachschule/ Fachakademie. Eine wichtige Grundlage der didaktischen und organisatorischen Verzahnung zwischen den Lernorten Schule und Praxis ist der Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 17./ 18. Mai 2001 (vgl. Kapitel 3).

Dem Lernort Praxis kommt deshalb eine zentrale Stellung bei der Professionalisierung von Fachkräften zu. Der pädagogische Berufsalltag zeichnet sich in hohem Maße durch wechselnde, neue, unvorhersehbare, nicht planbare Herausforderungen aus. Um die dazu notwendigen Einstellungen und Handlungskompetenzen zu erwerben, ist vor allem Praxiserfahrung notwendig. Deshalb sind Erfahrungen der verschiedenen Arbeitsfelder ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung der Fachkräfte. Dabei kommt der Qualität der konkreten pädagogischen Arbeit in der Einrichtung eine ebenso wichtige Bedeutung zu wie der der Praxisbegleitung.

Der wechselseitige Bezug der Lernorte „Fachschule/ Fachakademie“ und „Praxis“ ist integraler Bestandteil der Ausbildung und erfordert von den Fachschulen/ Fachakademien ein hohes

Maß an Kooperationsarbeit. Dabei sollten folgende Grundbedingungen für die Arbeit der Fachschulen/ Fachakademien selbstverständlich sein:

- Für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen ist die Fachschule/ Fachakademie zuständig. Sie hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten.
- Die Anforderungen und Zielsetzungen in Bezug auf die Praxisphasen sind in enger Kooperation zwischen den theoretischen Ausbildungsstätten und den Praxisstellen (Anstellungsträgern) zu entwickeln.
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis werden Gegenstand der theoretischen Auseinandersetzung und umgekehrt.
- Die Ausbildungsstätten verfügen über dokumentierte und transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl, Bereitstellung und Qualitätssicherung der Praxisstellen.
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler erhalten vor, während und nach der praktischen Ausbildung bzw. einer Praxisphase kompetente fachliche und methodische Begleitung durch die schulische Ausbildungsseite.
- Es existieren vielfältige Formen der Verzahnung in Bezug auf Planung, Durchführung, Reflexion und Evaluation der Praxisphasen und darüber hinaus zwischen Lehre und Praxis.

Fachschule/ Fachakademie und Praxisstelle verstehen die Gestaltung des Lernortes Praxis als eine Institutionen übergreifende Herausforderung mit dem Ziel gegenseitiger Bereicherung.

(An dieser Stelle endet die wörtliche Übernahme von Textpassagen aus dem bundesweit gültigen „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/ Fachakademien“.)

2. Professionelle Handlungskompetenz

Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger erwerben eine professionelle Handlungskompetenz auf dem Niveau sechs des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). „Der DQR beschreibt auf acht Niveaus fachliche und personale Kompetenzen, [...] die in der allgemeinen, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung erworben werden.“⁶

„Die Kompetenzdimension „Professionelle Haltung“

Professionelles Handeln von Fachkräften in den verschiedenen Arbeitsfeldern erfordert Kompetenzen der selbständigen Bearbeitung von komplexen fachlichen Aufgaben.

Kompetentes sozialpädagogisches Handeln in den Arbeitsfeldern setzt deshalb neben Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeiten) ausgeprägte personale Kompetenzen (Sozialkompetenz, Selbständigkeit bzw. Selbstkompetenz) voraus. Die Entwicklung einer professionellen Haltung ist ein wesentliches Ziel im Ausbildungsprozess, denn die Qualität der professionellen Beziehungs- und Bildungsarbeit der Fachkraft in den verschiedenen Arbeitsfeldern kann nur durch die Weiterentwicklung von Selbständigkeit und Sozialkompetenzen der Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen der Ausbildung erreicht werden. Hierbei ist insbesondere auf den Erwerb von kommunikativen Kompetenzen hinzuweisen, die unerlässlich für die Gestaltung einer ressourcenorientierten pädagogischen Interaktion mit dem Kind, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sind. Diese Entwicklungsprozesse werden durch die Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns im Prozess der Ausbildung an den Lernorten Schule und Praxis nachhaltig angeregt und gefördert.“⁷

In allgemeiner Form lassen sich die Kompetenzbereiche, die die volle Handlungskompetenz von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger umfassen, folgendermaßen beschreiben:

⁶ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen © 2018 Bundesministerium für Bildung und Forschung, <https://www.dqr.de> (aufgerufen am 16.05.2018)

⁷ Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil, S. 12

Fachkompetenz

- **Wissen:**
Sie⁸ verfügen über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen. Sie besitzen Kenntnisse zur Weiterentwicklung ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes und verfügen über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen.
- **Fertigkeiten:**
Sie verfügen über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld. Sie sind in der Lage, neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.

Personale Kompetenz

- **Sozialkompetenz:**
Sie arbeiten verantwortlich in Expertenteams oder leiten Gruppen in ihrem spezifischen Arbeitsbereich. Sie leiten die fachliche Entwicklung anderer an und gehen vorausschauend mit Problemen im Team um. Sie sind in der Lage, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und die Lösungen mit ihnen weiterzuentwickeln.
- **Selbständigkeit/ Selbstkompetenz:**
Sie können Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. Sie lassen sich auf offene Arbeitsprozesse ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen.⁹

⁸ Mit „Sie“ sind stets Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger gemeint.

⁹ vgl. Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, Niveau 6

3. Grundlagen für die praktische Ausbildung in Hamburg

Die verbindlichen Grundlagen für die Ausbildung sind der Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO – FSH) sowie die einschlägigen Richtlinien für die sozialpädagogische Praxis¹⁰. Die beteiligten Einrichtungen gestalten den praktischen Anteil der Ausbildung in Kooperation mit den Fachschulen.

Dabei erfüllen die Praxiseinrichtungen folgende Mindestvoraussetzungen:

- Der Betrieb bietet die Möglichkeit für einen achtstündigen Arbeitstag während der praktischen Ausbildung.
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler wird zur Anleitung eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung, möglichst nach abgeschlossener Qualifikation zur Ausbildungsleiterin/ zum Ausbildungsleiter zur Seite gestellt. **Beide sollen mindestens 50% der Praxiszeit gemeinsam arbeiten.**
- Die Fachschülerin/ der Fachschüler erhält durch die Anleitung in angemessenen Abständen, mindestens nach der Hälfte des Praxissemesters, eine Rückmeldung in einem Zwischengespräch zum Stand des Praxiswissens und -könnens.
- Die Anleiterin oder der Anleiter - im Folgenden gemäß APO-FSH Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter genannt - hat wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche.
- Der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter wird Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule gegeben.

In Hamburg gibt es derzeit die folgenden Ausbildungsformate:

- Dreijährige vollzeitschulische Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher
- Zweijährige vollzeitschulische Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher
- Berufsbegleitende dreijährige Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher

¹⁰ Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen; Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in den Bezirken“; Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen; HZE; AMB; Biostoffverordnung; Richtlinien und Anforderungen für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in Hamburgischen Schulen; Infektionsschutzgesetz; Biostoffverordnung

- Zweieinhalbjährige Umschulung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher
- Zweijährige vollzeitschulische Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/ zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger
- Berufsbegleitende dreijährige Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/ zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger

3.1. Formen der Zusammenarbeit

Folgende Regelungen gelten für die Zusammenarbeit von Schule und Praxis:

- Möglichst zu Beginn der praktischen Ausbildung findet ein Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter auf Einladung der jeweiligen Schule statt.
- **Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter und Fachschülerin bzw. Fachschüler führen in der Regel wöchentliche Anleitungsgespräche. (Dafür werden mindestens 20 Stunden in einem Praxisabschnitt zur Verfügung gestellt.)**
- Die Praxisbegleitung wird durch Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege durch Praxisbesuche verbindlich gewährleistet. Es finden mindestens zwei Besuche in jedem Praxisabschnitt statt (jeweils zwei Besuche in der praktischen Grundlagen- und Schwerpunktausbildung).
- In der berufsbegleitenden Ausbildung werden mindestens zwei Besuche in unterschiedlichen Ausbildungssemestern durchgeführt.
- Die Praxiserfahrungen werden in der Schule durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching oder Kollegiale Beratung und in der Lernfeldarbeit begleitet.

Zur fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und der fachlichen Weiterentwicklung von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits.

3.1.1. Anleitung und Anleitungsgespräche

Anleitung findet als aktive, prozessorientierte Begleitung im Alltag des jeweiligen Arbeitsfeldes statt. Der Ausbildungsauftrag in der Praxis besteht in der Unterstützung der Fachschülerin bzw. des Fachschülers bei der Kompetenzentwicklung in Bezug auf die erfolgreiche Berufsausübung.

Die **wöchentlichen Anleitungsgespräche** dienen der Professionalisierung und sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Hier sollen Lernende und Anleitende Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen. Um dies zu ermöglichen, sollen Anleitungsgespräche regelmäßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden.

Die Anleitungsgespräche sollen im Dialog die folgenden Funktionen erfüllen:

Fachschülerinnen und Fachschüler	Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter
<p>... schätzen sich selbst in ihrem pädagogischen Handeln ein. Sie stellen die Wirkung ihres Handelns fest, erkennen und benennen erste Entwicklungsziele, die sie schrittweise umsetzen, und lernen dabei aus Erfolgen und Fehlern.</p> <p>... sind im hohen Maß verantwortlich für ihre eigene Ausbildung. Vor diesem Hintergrund haben sie während der praktischen Ausbildung die Aufgabe, die wöchentlichen Gespräche mit der Ausbildungsleitung inhaltlich vorzubereiten. Hierzu erhalten sie im Rahmen des praxisbegleitenden Unterrichts in den Schulen die entsprechende Unterstützung.</p>	<p>... geben dazu Rückmeldung und vermitteln, was den Fachschülerinnen und Fachschülern gelingt und was sie weiter entwickeln müssen in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsfähigkeit • Wahrnehmungsbereitschaft und Sensibilität • Erziehungswissen und Reflexionsfähigkeit • Didaktische Kenntnisse • Methodische Kenntnisse • Sachwissen und Fachkompetenz • Kommunikative Kompetenz • Sozialräumliches Wissen
<p>... erwerben zunehmend methodisch-didaktische Kompetenzen. Sie lernen ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und machen praktische Erfahrungen in der Arbeit im sozialpädagogischen Praxisfeld.</p>	<p>... geben ihr methodisch-didaktisches Wissen weiter und ermutigen dazu, selbst neue Erfahrungen zu machen. Sie geben den Raum für eigenständiges Arbeiten und gewähren Einblicke in pädagogische Prozesse.</p> <p>Ihre Anregungen und ihre Unterstützung ermöglichen den Fachschülerinnen und Fachschülern die Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sind Vorbild für professionelles Handeln.</p>
<p>... erkennen und entwickeln ihre Stärken und Fähigkeiten. Sie formulieren weitere persönliche Entwicklungsschritte und fachliche Ziele.</p>	<p>... geben Ermutigung, Einschätzung und Rückmeldung zum erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand.</p>

... handeln in zunehmend komplexeren Prozessen und erkennen die Wirkung ihres Handelns. Sie gewinnen nach und nach ein realistisches Bild von ihrer Berufsrolle und ihrer eigenen Professionalität.	... bieten Auseinandersetzung, um gemeinsam den individuellen Ausbildungsplan und die individuellen Ausbildungsinhalte mit Abstand zu betrachten und zu reflektieren.
... hinterfragen und reflektieren kritisch ihre pädagogische Arbeit.	... bieten ein Klima der Wertschätzung, der Professionalität und der Unterstützung von Lern- und Reflexionsprozessen.

Für die Anleitungsgespräche ist die persönliche Lerndokumentation der Fachschülerin bzw. des Fachschülers zugrunde zu legen.

Das Zwischengespräch und das Abschlussgespräch dienen der Reflexion der gesamten Praxisausbildung. Dabei wird gemeinsam überlegt, ob die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden. Dieses Gespräch wird von der Fachschülerin/ dem Fachschüler vorbereitet und eingeleitet.

3.1.2. Individuelle Voraussetzungen und Entwicklungsaufgaben

Die Ausbildungsbegleitung knüpft an den individuellen Voraussetzungen der Fachschülerin/ des Fachschülers an.

Bedeutsam sind:

- (berufs-)biographische Merkmale und berufliche Vorerfahrungen,
- Lernvoraussetzungen und Kompetenzzuwächse,
- Stärken, Talente und ggf. persönliche Interessen.

In den sozialpädagogischen Schulen wird mit unterschiedlichen Praxis- und Theoriemodellen gearbeitet. Das Modell nach A. Gruschka¹¹ bietet - neben anderen Modellen - eine Orientierungsmöglichkeit, um aus Erfahrungen zu lernen und das eigene Handeln zu professionalisieren.

Die folgenden Entwicklungsaufgaben bieten thematische Anknüpfungspunkte für Gespräche zwischen der Fachschülerin/ dem Fachschüler und der Anleitung in der Praxis:

¹¹ Auszüge aus: Gruschka, Andreas (1995): Aus der Praxis lernen. Methodenhandbuch für Lehrer und Pädagogen

Entwicklung eines Konzepts für

- die zukünftige Berufsrolle,
- die pädagogische Fremd- und Selbstwahrnehmung,
- das pädagogisch-praktische Handeln und
- die Professionalisierung in der Berufspraxis (Schwerpunktpraxis).

3.1.3. Praxisbegleitung durch die Schule und in der Schule

Zur Unterstützung des Reflexionsprozesses vereinbaren die Lehrkräfte der Schulen Gesprächs- und Hospitationstermine in den Praxisstellen. In diesen Gesprächen bieten sich folgende Schritte an:

1. Die Ziele des Gesprächs klären.
2. Den Stand der Ausbildung gemeinsam überprüfen.
3. Entwicklungsziele prüfen und fortschreiben.
4. Weitere Vereinbarungen treffen.

Die Gespräche finden mit allen drei an der Ausbildung Beteiligten statt.

In der Schule findet eine regelmäßige Praxisbegleitung in Lerngruppen statt. Hier wird die Reflexion der Fachschülerinnen und Fachschüler über ihren Ausbildungsweg in der Praxis durch subjektorientierte Methoden wie z.B. Coaching oder Kollegiale Beratung unterstützt.

3.1.4. Schriftliche Aufgaben in der Praxis

Schule und Praxis können - sowohl gemeinsam als auch unabhängig voneinander - schriftliche Aufgaben zu folgenden Themen stellen:

- Anfertigung einer Lerndokumentation,
- Untersuchungsaufträge, die sich auf pädagogische oder organisatorische Fragen beziehen (beispielsweise Praxisanalysen, Sozialraumanalysen, Einzelfallanalysen),
- Beobachtung von Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen mit unterschiedlichen Methoden,
- Einsatz von Dokumentationsmethoden erproben,
- Planung und Durchführung von projektorientierten Angeboten,
- arbeitsfeldadäquate Aktivitäten planen und durchführen,
- pädagogische Prozesse initiieren, begleiten und evaluieren,
- Erstellen einer individuellen Zukunftsplanung.

In der Anfangsphase der Ausbildung geht es um die Orientierung im Berufsfeld, die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle und die Selbstorganisation als Lernende. Im Weiteren werden die Aufgaben zunehmend komplexer und sollen in die unterschiedlichen Aspekte der Arbeit von Erziehungskräften einführen.

Die Fachschülerin bzw. der Fachschüler ist aufgefordert, sich mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter über den individuellen Ausbildungsplan und die schriftlichen Aufgaben zu beraten.

Mit Hilfe der Aufgabenstellungen wird ein für die Fachschülerinnen und Fachschüler einsichtiger Theorie-Praxis-Transfer hergestellt. Schule bzw. Praxis geben eine Rückmeldung über das Arbeitsergebnis.

3.1.5. Formen der Lernortkooperation

An allen Hamburger staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik sind Schulvorstände eingerichtet, die „die Zusammenarbeit zwischen Fachschülerin und Fachschüler, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule, den zuständigen Fachgewerkschaften und den Ausbildungsbetrieben“¹² fördern. Die Aufgaben der Schulvorstände regelt das Hamburger Schulgesetz.

Über diese Ebene hinaus sind folgende Formen der Lernortkooperation zwischen Schule und Praxis verbindlich:

- mindestens je ein Treffen der Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der praktischen Grundlagen- und Schwerpunktausbildung, das auf Einladung der Schule in der jeweiligen Schule stattfindet,
- mindestens zwei Praxisbesuche der anleitenden Lehrkraft im Praxisabschnitt,
- gemeinsame Entwicklung und Fortschreibung von Praxisstandards,
- gemeinsame Entwicklung und Fortschreibung der schulischen Bildungspläne.

Ergänzend zu den verbindlichen Formen der Lernortkooperation finden beispielsweise

- Fortbildungen und Workshops für Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter,
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen,
- klassen- bzw. kursbezogene Projekte und Veranstaltungen

statt.

¹² Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), § 76 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände, Abs. 1

3.1.6. Regelungen bei Gefährdung des Erfolgs in der praktischen Ausbildung

Wenn aus Sicht der Praxiseinrichtung oder der Schule der erfolgreiche Abschluss der praktischen Ausbildung gefährdet ist, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

- Frühzeitige Benachrichtigung der Fachschülerin/ des Fachschülers sowie der Praxisstelle bzw. der Schule.
- gemeinsames Treffen von Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, praxisbegleitender Lehrkraft und Fachschülerin oder Fachschüler, um Ziele und Kriterien festzulegen, die erfüllt werden müssen, damit die praktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das kann beispielsweise die Formulierung von Entwicklungsaufgaben sein.
- Überprüfung und Reflexion des Entwicklungsprozesses am Ende der praktischen Ausbildung.

Praxisplatzwechsel zur Sicherung des Ausbildungserfolges:

- Ein Praxisplatzwechsel innerhalb einer Praxisphase ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In besonderen Fällen kann dies dennoch sinnvoll sein.
- Bevor ein Praxisplatzwechsel erfolgt, muss ein Gespräch mit der Ausbildungsleitung, der praxisbegleitenden Lehrkraft und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler stattfinden. Ziel dieses Gesprächs ist es zu klären, ob und unter welchen Bedingungen eine Fortführung der praktischen Ausbildung sinnvoll ist. Erst wenn die Teilnehmenden dieser Gesprächsrunde zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung der praktischen Ausbildung in dieser Einrichtung nicht sinnvoll ist, kann ein Praxisplatzwechsel mit Zustimmung und Unterstützung der Schule erfolgen.

3.2. Kriterien für die Auswahl von Praxisstellen

3.2.1. Allgemeine Kriterien

Die Fachschülerinnen und Fachschüler wählen die Praxisstelle in Einrichtungen, die mit der jeweiligen Fachschule kooperieren. Die Grundlagen- und Schwerpunktpraxis müssen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen¹³ abgeleistet werden. Einrichtungen, in denen Praxisphasen bzw. Praktika zu einem früheren Zeitpunkt absolviert wurden, sollten nicht erneut gewählt werden. Das gilt ebenso für Einrichtungen, in denen die Fachschülerinnen und Fachschüler selbst betreut oder beschult wurden.

Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.2.2. Besonderheiten in der Heilerziehungspflege

Mindestanforderung an die Einrichtung für die praktische Schwerpunktausbildung in der Heilerziehungspflegeausbildung:

- In der Einrichtung werden mindestens zwei Personen mit besonderem Förderbedarf betreut. In der praktischen Schwerpunktausbildung liegen die pflegerischen Tätigkeiten bei ca. 30-40 %.

Das vierwöchige Pflegepraktikum kann in derselben Einrichtung wie die praktische Schwerpunktausbildung absolviert werden, wenn diese die Kriterien des Pflegepraktikums erfüllt. Ist dies nicht der Fall, wird eine weitere Einrichtung für das Pflegepraktikum besucht.

Mindestanforderungen an die Einrichtung für das Pflegepraktikum in der Heilerziehungspflegeausbildung:

- Mindestens zwei pflegebedürftige Personen werden in der Einrichtung betreut.
- Der Pflegeanteil im Pflegepraktikum liegt bei ca. 80 %. Das Pflegepraktikum wird anerkannt, wenn mehr als eine Person mit gesetzlichem Pflegegrad betreut wird oder mehrere Aspekte an Pflegeunterstützung in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche geleistet werden:

¹³ Arbeitsbereiche sind: Krippe, Elementarbereich und Hort in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung; Hamburger Ganztags; Schule; offene Kinder- und Jugendarbeit; Wohngruppen für Kinder und Jugendliche; Wohngruppen für Erwachsene mit Assistenzbedarf; besondere Arbeitsbereiche in Prävention und Betreuung

Bereich I

Körperpflege

- Waschen/ Baden/ Duschen
- Kämmen/ Rasieren/ Zahnpflege
- Hilfe bei der Blasen- und Darmentleerung (u.a. Wickeln)

Ernährung

- mundgerechtes Zubereiten der Nahrung
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Bereich II

Mobilität

- Hilfe beim Aufstehen/ Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Gehen/ Stehen/ Treppensteigen
- Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung für notwendige Gänge (z. B. Arztbesuche)
- Hilfe bei Lageänderung/ Transfer/ Lagerung
- Wechseln von Wäsche und Kleidung
- Unterstützung der Selbständigkeit im Alltag

Bereich III

Medizinische Verrichtungen

- Gabe von Notfallmedikamenten (z.B. Antiepileptika)
- Auseinandersetzung mit der Darreichung von (Dauer-)Medikation in Begleitung und unter Kontrolle durch die anleitende Fachkraft
- Vitalzeichenkontrolle und -dokumentation (z.B. Atmung, Blutdruck ...)
- ggf. medizinische Pflege (z.B. Tracheostomapflege, Umgang mit Blasendauerkatheter, Umgang mit der PEG-Sonde, Injektionstechniken)
- Prophylaxe (z.B. Dekubitus, Thrombose, Pneumonie)

Umgang mit Hilfsmitteln/ Prothesen/ Orthesen

- Unterstützung und Pflege beim Anlegen von Hilfsmitteln wie z. B. Hörgeräten

3.3. Verteilung der schulischen und praktischen Ausbildungstage

Die Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) im Jahr 2016 hat in den Hamburger Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege zu einer Neuordnung der Verteilung von Schul- und Praxistagen in der zwei- und dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung geführt.

Die Förderfähigkeit der Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher bzw. zur Heilerziehungspflegerin/ zum Heilerziehungspfleger nach AFBG ist von den staatlichen beruflichen Schulen einzuhalten und hat insbesondere die Folge, dass Praxisabschnitte zu begrenzen sind. Die Förderfähigkeit nach AFBG bleibt erhalten, wenn 70% eines Schuljahres so gestaltet sind, dass mindestens an vier Tagen je Woche mindestens 25 lehrplangemäße Unterrichtsstunden in der Schule erteilt werden.

Um die Pflichtstunden der praktischen Ausbildung nach dem aktuellen Bildungsplan erfüllen zu können, entstehen im Ausbildungsverlauf Wochen, die aus vier Schultagen und nur einem praktischen Ausbildungstag bestehen. Gleichermaßen musste die Arbeitszeit in der Praxis auf täglich 8,5 Stunden (einschließlich einer obligatorischen, halbstündigen Pause) erhöht werden.

Die damit verbundenen Anforderungen an die Organisation der ausbildenden Schulen sind so komplex, dass eine einheitliche Rhythmisierung der Praxistage nicht mehr gewährleistet werden kann. Deshalb werden die Übersichten zur Verteilung der schulischen und praktischen Ausbildungstage schulspezifisch erarbeitet und mitgeteilt.

4. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung¹⁴

4.1. Orientierung an typischen Arbeitsfeldern¹⁵ für Erzieherinnen und Erzieher sowie für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger

Die konkreten Inhalte der praktischen Ausbildung orientieren sich an folgenden Arbeitsfeldern:

- Kindertageseinrichtungen (z. B. Krippe, Elementarbereich, Hort)
- Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Spielhäuser, Bauspielplätze, Häuser der Jugend/ Jugendzentren)
- Schulen (z. B. Grund-, Stadtteil-, Sonderschulen und Gymnasien) und im Hamburger Ganztage: Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS), Ganztageschule nach dem Rahmenkonzept (GTS) sowie Ganztageschulangebote besonderer Prägung (GBPr)
- Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (z. B. Tages- und Wohngruppen, Kinderschutzhäuser, Lebensgemeinschaften, ambulante Hilfen)
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf (z. B. Tagesförderstätten, Wohngruppen)
- Spezielle Einrichtungen (z. B. Eltern-Kind-/ Familienzentren, Kinder-/ Jugendpsychiatrie, Betreuungsformen für Kinder/ Jugendliche aus suchtblasteten Familien)

¹⁴ Weitere Grundlagen für die praktische Ausbildung sind: Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen, Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen, Globalrichtlinie GR J 2/06 „Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit in den Bezirken“, HZE, AMB, Biostoffverordnung, Richtlinien und Anforderungen für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in Hamburgischen Schulen, Infektionsschutzgesetz, Biostoffverordnung

¹⁵ In allen Arbeitsfeldern begegnen die Fachschülerinnen und Fachschüler den Anforderungen und Aufgaben der Inklusion, siehe Kapitel eins

4.2. Regelung der Aufsichtspflicht in der praktischen Ausbildung

Der Träger hat die Aufsichtspflicht vertraglich übernommen. Diese Leistung kann der Träger nach folgendem Delegationsprinzip nur durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen:

Leitung → sozialpädagogische Fachkraft;

sozialpädagogische Fachkraft → Fachschülerin/ Fachschüler.

Wichtig ist, dass die Person, die die Aufsichtspflicht delegiert, sicher ist, dass sie eine geeignete Person mit der Aufgabe betraut hat. Die mit der Aufsicht betraute Person muss in jedem Fall über folgende Eigenschaften verfügen:

- Zuverlässigkeit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Erfahrung,
- die Fähigkeit, die Übersicht zu behalten und
- die Fähigkeit zum situationsangemessenen Handeln/ Eingreifen.

Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter und Leitung haben sorgsam darauf zu achten, welcher Fachschülerin und welchem Fachschüler welche Aufgaben zuzutrauen sind. Selbst wenn diese eine Mitverantwortung tragen, **entlastet das die Ausbildungsleiterin/ den Ausbildungsleiter und die Leitung nicht** von der Aufsichtspflicht.

4.3. Aufbau des praktischen Teils der Ausbildung

Der praktische Teil der Ausbildung ist in zwei Abschnitte gegliedert:

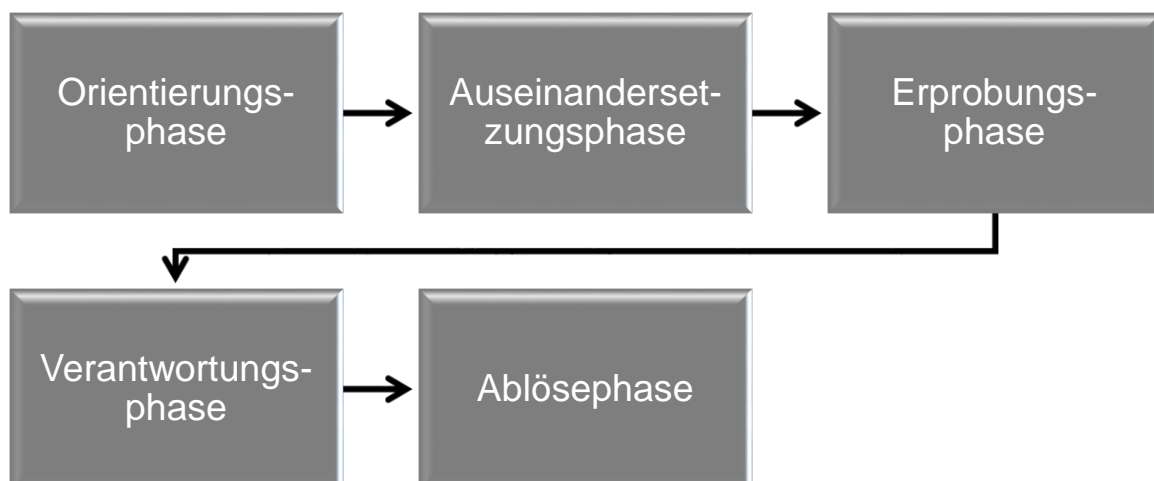
- Praktische Grundlagenausbildung (1./2. Halbjahr; dreijährige Ausbildung)
- Praktische Schwerpunktausbildung (3.-5. Halbjahr; zwei- und dreijährige Ausbildung)

4.4. Anleitungsprozess und Anleitungsphasen

Bei der Planung und Begleitung der Anleitung sollen die individuellen Voraussetzungen der Fachschülerin bzw. des Fachschülers Berücksichtigung finden und mit den schulischen Entwicklungsaufgaben und Anforderungen in Einklang gebracht werden.

In der praktischen Grundlagen- und Schwerpunktausbildung durchlaufen die Fachschülerinnen und Fachschüler unterschiedliche Phasen des Anleitungsprozesses, die eine Orientierung für eine individuelle Anleitung und Praxisbegleitung darstellen können.

In allen Phasen der praktischen Ausbildung bilden regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Ausbildungsleitungen den Kern zur Überprüfung von Zielen, Anforderungen und Erwartungen.



In Anlehnung an: Bernstein/Lowy (1975)

Beispielhafte Aufgabe in unterschiedlichen Anleitungsphasen:

Aufgabe	Orientierungs- und Auseinandersetzungsphase	Erprobungsphase	Verantwortungsphase	Ablösephase
Die Fachschülerinnen und Fachschüler...				
Erschließen der pädagogischen Fachräume	<ul style="list-style-type: none"> • sehen sich Räume an, erfassen den Aufbau und sichtbaren Materialien. • setzen sich mit dem päd. Raumkonzept auseinander, z.B. im Konstruktionsraum zum Bereich mathematische Grunderfahrungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • setzen weitere individuelle Arbeitsschwerpunkte. • beobachten intensiv die Zielgruppe und leiten daraus Themen und Interessen für Angebote ab. • erproben Angebote. 	<ul style="list-style-type: none"> • bringen selbstständig Vorschläge zur weiteren Raumgestaltung und -nutzung ein, z.B. unter geschlechtergerechten Aspekten oder für ein Projekt zum Bereich mathematische Grunderfahrung. 	<ul style="list-style-type: none"> • machen eine Raumübergabe.
Arbeiten mit dem Konzept der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • lesen sich in das Konzept der Einrichtung ein. • stellen Verständnisfragen. 	<ul style="list-style-type: none"> • erproben die Realisierung einzelner Aspekte oder Schwerpunkte des Konzeptes. 	<ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen das Konzept bei allen pädagogischen Initiativen und Aktivitäten. 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeiten mit dem Konzept der Einrichtung und wissen, dass es eine Möglichkeit pädagogischen Arbeitens abbildet.

4.5. Zeitliche Abfolge der praktischen Ausbildung

4.5.1. Praktische Ausbildung/ praktische Grundlagenausbildung (1./ 2. Halbjahr; Start der dreijährigen Ausbildung)

Einführung und Orientierung

Am ersten Tag findet ein Einführungsgespräch mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und/ oder der Leitung der Einrichtung statt, in dem Folgendes thematisiert werden sollte:

- Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzepts.
- Informationen zur praktischen Realisierung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes (z.B. Kinderschutzauftrag gem. § 8a SGB VIII).
- Abstimmung wichtiger Regeln: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen, Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen.

Weitere wichtige Punkte sind:

- Entwicklung angemessener Umgangsformen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Besuchern.
- Besprechung der Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen.
- Festlegen der Ausbildungsziele und ggf. einer Lerndokumentation.
- Kennenlernen der unterschiedlichen Berufsgruppen und ihrer spezifischen Aufgaben.
- Kennenlernen der Einrichtung im Sozialraum, d.h. Einzugsgebiet und Wohnumgebung, Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Traditionen.

Organisation des Probehalbjahres

- Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Fachschülerin bzw. der Fachschüler die gegebenenfalls bis dahin bereits geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und über alle Fächer eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat (§ 3a APO-FSH).
- Die Ausbildungsleitung verfasst nach drei Monaten eine Zwischenbeurteilung. Diese wird mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler besprochen.
- Ebenso gibt es eine abschließende Praxisbeurteilung für das Halbjahr. Auch diese Beurteilung wird mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler besprochen.

Es werden gemeinsame Gespräche zwischen der Ausbildungsleitung, der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler sowie der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt. Dabei wird ein Ausblick auf das nächste Halbjahr gegeben.

Pädagogische Praxis

- Eigene Fachkompetenzen und personale Kompetenzen erkennen.¹⁶
- Beziehungen zu der Zielgruppe und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung aufbauen und vertiefen.
- Bedürfnisse, Kompetenzen, Interessen, Stärken und Begabungen der Zielgruppe der Einrichtung erfassen und angemessenes Verhalten in der pädagogischen Arbeit kennenlernen.
- Sich mit der Lebenssituation und dem Verhaltensrepertoire der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auseinandersetzen.
- Eine aufgeschlossene, wertschätzende und empathische Haltung entwickeln.
- Gesprächssituationen mit der Zielgruppe zu unterschiedlichen Anlässen und in verschiedenen Arrangements initiieren.
- Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag der Zielgruppe ermitteln.
- Sich praktisch mit dem Konzept der Einrichtung auseinandersetzen.
- Prozess- und zielorientiertes Arbeiten durch regelmäßige Reflexionsgespräche einüben und festigen.
- Sich für die Zeichen von Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung der Zielgruppe sensibilisieren.
- Beobachtungsinstrumente und Dokumentationsverfahren kennenlernen und damit arbeiten.
- Sich die pädagogischen Fachräume erschließen; z.B. Lernwerkstatt, Atelier, Bewegungsraum.
- Gruppenprozesse wahrnehmen und Schlussfolgerungen für die pädagogische Arbeit ziehen.
- Eigene pädagogische Aktivitäten unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachräume sowie der Aufgaben aus dem Unterricht durchführen.
- Die pädagogischen Aufgaben bezogen auf die Zielgruppe weiterentwickeln.
- Individuelle Bildungspläne und/ oder Hilfepläne mitentwickeln.
- Kommunikations- und Interaktionsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkennen und Konfliktlösungen unterstützen.

¹⁶ siehe Kapitel: „Professionelle Handlungskompetenz“

- Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag der Zielgruppe ermitteln und für die pädagogische Arbeit nutzen.
- Einrichtung im Sozialraum kennenlernen: Sozialpädagogische und schulische Infrastruktur des Stadtteils, Stadtteilbezüge und Netzwerke.

Auseinandersetzung mit der Berufsrolle

- Berufswahl mit Unterstützung durch die Ausbildungsleitung thematisieren und überprüfen.
- Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten.
- Nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin/ dem Ausbildungsleiter an unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien teilnehmen.
- In der Zusammenarbeit mit Familien die Kundenorientierung der Einrichtung berücksichtigen.
- Unterstützungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote für Familien kennenlernen.

Teamarbeit

- Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform erleben und erfassen.
- Im Sinne einer fortlaufenden Reflexionsarbeit werden die Fachschülerinnen und Fachschüler dabei unterstützt, die eigene Rolle innerhalb des Teams zu reflektieren.
- Fachschülerinnen und Fachschüler sollen sich an Team- und Arbeitsbesprechungen beteiligen können.

Organisation des Abschlusses

- Die Ausbildungsleitung verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung. Diese wird mit der Fachschülerin/ dem Fachschüler besprochen.
- Der Abschied von der Einrichtung und den Personen wird bewusst wahrgenommen und gestaltet.

4.5.2. Praktische Ausbildung/ praktische Schwerpunktausbildung (3. - 5. Halbjahr; Start der zweijährigen Ausbildung)

Einführung und Orientierung

Am ersten Tag findet ein Einführungsgespräch mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und/ oder der Leitung der Einrichtung statt, in dem Folgendes thematisiert werden sollte:

- Informationen zur Größe und Struktur der Einrichtung und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzepts.
- Informationen zur praktischen Realisierung grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes (z.B. Kinderschutzauftrag gem. § 8a SGB VIII).
- Abstimmung wichtiger Regeln: Tagesablauf, Hausregeln, Umgang mit vertraulichen Informationen, Arbeits- und Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen.

Weitere wichtige Punkte sind:

- Entwicklung angemessener Umgangsformen gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Besuchern.
- Besprechung der Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen.
- Festlegen der Ausbildungsziele und ggf. einer Lerndokumentation.
- Kennenlernen der unterschiedlichen Berufsgruppen und ihrer spezifischen Aufgaben.
- Kennenlernen der Einrichtung im Sozialraum, d.h. Einzugsgebiet und Wohnumgebung, Lebenssituation der Familien einschließlich ihrer kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Traditionen.

Organisation des Probehalbjahres (nur für die zweijährige Ausbildung)

- Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Fachschülerin oder der Fachschüler die gegebenenfalls bis dahin bereits geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und über alle Fächer eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat (§ 3a APO-FSH).
- Die Ausbildungsleitung verfasst nach drei Monaten eine Zwischenbeurteilung. Diese wird mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler besprochen.
- Ebenso gibt es eine abschließende Praxisbeurteilung für das Halbjahr. Auch diese Beurteilung wird mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler besprochen.

Es werden gemeinsame Gespräche zwischen der Ausbildungsleitung, der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler sowie der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt. Dabei wird ein Ausblick auf das nächste Halbjahr gegeben.

Pädagogische Praxis

- Angebote für die individuelle Begleitung und/ oder Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Beobachtung schriftlich (und mündlich) begründen und dabei die verschiedenen Bildungsdimensionen berücksichtigen:
 - Eigenaktivität der Zielgruppe in einer gestalteten Umgebung,
 - forschendes Lernen,
 - Einzel- bzw. Kleingruppenarbeit,
 - größere Gruppenaktivitäten (Ausflüge, Veranstaltungen, Reisen etc.),
 - Alltagsrituale,
 - Nutzen und Gestalten von Fachräumen und des Außengeländes sowie der Möglichkeiten in der Einrichtungsumgebung.
- Bei der Erstellung von Entwicklungs-, Förder- und Hilfeplänen mitwirken.
- Sich vertieft mit der eigenen Haltung zum Thema Persönlichkeitsrechte (z.B. Antidiskriminierungsgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Akzeptanz sexueller Vielfalt) auseinandersetzen.
- Anzeichen der Gefährdung, Beeinträchtigung und Benachteiligung erkennen sowie in Absprache mit der Ausbildungsleiterin/ dem Ausbildungsleiter handeln.
- Das Konzept der Einrichtung aufgrund von aktueller Theoriebildung, des Rahmenkonzeptes und der gültigen Richtlinien einschätzen und diskutieren; dabei rechtliche, betriebliche und finanzielle Aspekte einbeziehen.
- Das Konzept zur Qualitätsentwicklung der Einrichtung kennenlernen.
- Ein Entwicklungsgespräch mit Eltern schriftlich vorbereiten und an mindestens einem Gespräch bzw. an einer Hilfeplankonferenz oder einer vergleichbaren arbeitsfeldspezifischen Besprechung teilnehmen.

Auseinandersetzung mit der Berufsrolle

- Sich vertieft mit der Berufswahl auseinandersetzen.
- Die eigene Entwicklung beobachten und dokumentieren.
- Protokolle anfertigen.

Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten

- Die Dimensionen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten in ihrer Bedeutung einschätzen:
 - Begrüßungs- und Verabschiedungssituationen,
 - Kurzgespräche zwischen Tür und Angel,
 - mündliche und schriftliche Weitergabe von wichtigen Informationen und Beobachtungen,

- geplante Elterngespräche,
- Elternveranstaltungen und
- Elternmitbestimmung.
- Sorgeberechtigte als Experten für die Belange ihrer Kinder und Angehörigen anerkennen.

Teamarbeit

- Im Sinne einer fortlaufenden Reflexionsarbeit werden die Fachschülerinnen und Fachschüler dabei unterstützt, die eigene Rolle innerhalb des Teams zu reflektieren.
- Sie bekommen die Möglichkeit im Team mitzuarbeiten, um die Teamarbeit im Arbeitsfeld als wesentliche Arbeitsform zu erleben.
- Sie sollen nach Absprache Aufgaben im Team übernehmen.
- Sie sollen sich regelmäßig an Team- und Arbeitsbesprechungen beteiligen.

Weiterentwicklung projektorientierter Methoden

- Projektvorhaben erarbeiten, durchführen und unter Einbeziehung der Zielgruppe reflektieren.
- Didaktisch-methodische Vielfalt in der pädagogischen Arbeit nutzen.

Vorbereitung der schriftlichen Facharbeit

- Aus den Erfahrungen und Erkenntnissen im Praxisfeld ein Thema für die Facharbeit entwickeln.

Organisation des Abschlusses

- Die Ausbildungsleitung verfasst eine abschließende Praxisbeurteilung und bespricht sie mit der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler.
- Der Abschied von der Einrichtung und den Personen wird bewusst wahrgenommen und gestaltet.
- Es gibt ein Abschlussgespräch zwischen der Ausbildungsleitung und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler, bei dem die Beteiligung der praxisbegleitenden Lehrkraft angestrebt wird.

Anhang

Kooperationsvereinbarung für Fachschülerinnen und Fachschüler

(Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher in Vollzeit)
zwischen

1. Der Fachschülerin/ dem Fachschüler:	2. Der sozialpädagogischen Praxisstelle (Stempel):	3. Der Fachschule für Sozialpädagogik (Stempel):
Unterschrift (Fachschülerin/ Fachschüler):	Unterschrift (Leitung):	Unterschrift (Praxisbegleitende Lehrkraft):
_____	_____	_____

Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit der Fachschülerin/ dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung begleiten sie die Erstellung eines Ausbildungsplanes für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisausbildungsstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Abschlussbeurteilung (vgl. § 5 Abs. 4 APO FSH). Zur Mitte und zum Ende des ersten praktischen Ausbildungshalbjahres erteilt die Praxisausbildungsstelle eine (Zwischen-) Beurteilung über das Bestehen des Probehalbjahres (vgl. § 5 APO AT).

1. Die Fachschülerin/ der Fachschüler verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen; dies gilt auch für Bildmaterial.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr/ Sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisausbildungsstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung während der Ausbildungszeit einen Praxisplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler eine Ausbildungsleitung zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als

sozialpädagogische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt und möglichst eine Ausbildungsleiterfortbildung durchlaufen hat.

- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.
- Der Ausbildungsleitung wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen.
- Der Ausbildungsleitung Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Die praktische Ausbildung so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Fachschülerin/dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres/ seines Praxiswissens und -könnens zu geben.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Fachschülerin oder den Fachschüler sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- Praxisbegleitende Lehrkräfte mit sozialpädagogischer Feldkompetenz einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle eine Absprache über die von der Fachschülerin/ dem Fachschüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gespräche und/ oder Hospitationen in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Treffen der Ausbildungsleitungen durchzuführen.
- Die Fachschülerin/ den Fachschüler über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über den § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Fachschülerin/ der Fachschüler:

Datum/ Unterschrift _____

Für die Praxisstelle:

Datum/ Unterschrift _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Datum/ Unterschrift _____

Kooperationsvereinbarung Pflegepraktikum HEP

(Ausbildung Heilerziehungspflege in Vollzeit)
zwischen

1. Der Fachschülerin/ dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung:	2. Der Praxisstelle (Stempel):	3. Der Fachschule für Sozialpädagogik – Abteilung FS Heil- erziehungspflege (Stempel):
Unterschrift (Fachschülerin/ Fachschüler):	Unterschrift (Leitung):	Unterschrift (Praxisbegleitende Lehr- kraft):
_____	_____	_____

Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit der Fachschülerin/ dem Fachschüler erstellen sie einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisstelle zum Ende des Pflegepraktikums eine Abschlussbeurteilung (vgl. § 5 Abs. 3 APO FSH).

1. Die Fachschülerin/ der Fachschüler verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über betreute Personen, deren Eltern oder Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen; dies gilt auch für Bildmaterial. Davon ausgenommen ist der anonymisierte Umgang im Praxiscoaching.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr/ Sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig schulische Inhalte in Anleitungsgesprächen zu thematisieren.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Ein pflegerisches Handlungsfeld zu bieten, das der Fachschülerin/ dem Fachschüler für die Dauer des Praktikums ermöglicht, Menschen mit körperlichen und/ oder kognitiven und/ oder psychischen Beeinträchtigungen unter Anleitung betreuen und fördern zu können. Der Pflegeanteil sollte bei ca. 80 % liegen.

- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler eine Ausbildungsleitung zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als Fachkraft im pflegerischen und/ oder heilerziehungspflegerischen Bereich hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt.
- Der Ausbildungsleitung regelmäßig in angemessenem Umfang Zeit für Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen (mind. einmal im Monat/ im Blockpraktikum wöchentlich).
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres/ seines Praxiswissens und -könnens zu geben.
- Der Ausbildungsleitung Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Die Praktikumsgestaltung so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Fachschülerin/ dem Fachschüler in praktischer Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Fachschülerin oder den Fachschüler sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren und einen schriftlichen Zwischenbericht bei der praxisbegleitenden Lehrkraft einzureichen.
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- Praxisbegleitende Lehrkräfte einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle über die von der Fachschülerin/ dem Fachschüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gesprächs- und/ oder Hospitationstermine in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Treffen der Ausbildungsleitungen durchzuführen.
- Die Fachschülerin/ den Fachschüler über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über den § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Fachschülerin/ der Fachschüler:

Datum/ Unterschrift _____

Für die Praxisstelle:

Datum/ Unterschrift _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Datum/ Unterschrift _____

Kooperationsvereinbarung praktische Schwerpunktausbildung HEP

(Ausbildung Heilerziehungspflege in Vollzeit)
zwischen

1. Der Fachschülerin/ dem Fachschüler in der praktischen Ausbildung:	2. Der Praxisstelle (Stempel):	3. Der Fachschule für Sozialpädagogik – Abteilung FS Heil- erziehungspflege (Stempel):
Unterschrift (Fachschülerin/ Fachschüler):	Unterschrift (Leitung):	Unterschrift (Praxisbegleitende Lehr- kraft):
_____	_____	_____

Allgemeine Zielsetzung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und die praxisbegleitenden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache mit der Fachschülerin/ dem Fachschüler erstellen sie einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Abschlussbeurteilung (vgl. § 5 Abs. 3APO FSH). Zur Mitte und zum Ende des ersten praktischen Ausbildungshalbjahres erteilt die Praxisausbildungsstelle eine (Zwischen-) Beurteilung über das Bestehen des Probehalbjahres (vgl. § 5APO AT).

1. Die Fachschülerin/ der Fachschüler verpflichtet sich:

- Die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden.
- Die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen.
- Die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über betreute Personen, deren Eltern oder Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen; dies gilt auch für Bildmaterial. Davon ausgenommen ist der anonymisierte Umgang im Praxiscoaching.
- Die Aufträge der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters in der Praxisstelle umzusetzen.
- Die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten.
- Ihr/ Sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anhand verabredeter Kriterien zu verdeutlichen.
- Regelmäßig schulische Inhalte in Anleitungsgesprächen zu thematisieren.
- In Anleitungsgesprächen das Verhalten der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen in der Einrichtung zu reflektieren.
- In angemessenem Umfang an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik an und verpflichtet sich:

- Ein heilerziehungspflegerisches Handlungsfeld zu bieten, das der Fachschülerin/ dem Fachschüler für die Dauer der praktischen Ausbildung ermöglicht, Menschen mit körperlichen und/ oder kognitiven und/ oder psychischen Beeinträchtigungen unter Anleitung betreuen und fördern zu können. Die pflegerischen Tätigkeiten

sollten in der Regel bei ca. 30 - 40 % liegen.

- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler während der Ausbildungszeit einen Praxisplatz mit einer Arbeitszeit von täglich 8,5 Stunden inkl. 30 Minuten Pause zur Verfügung zu stellen.
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler eine Ausbildungsleitung zur Seite zu stellen, die eine Ausbildung als heilerziehungspflegerische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung oder eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft mit mindestens zweijähriger heilpädagogischer Berufserfahrung besitzt und möglichst eine Ausbildungsleiterfortbildung durchlaufen hat.
- Der Ausbildungsleitung regelmäßig in angemessenem Umfang Zeit für Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen (mind. einmal im Monat/ im Blockpraktikum wöchentlich).
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler in überschaubaren Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres/ seines Praxiswissens und -könnens zu geben.
- Der Ausbildungsleitung Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule zu geben.
- Die praktische Ausbildung so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Fachschülerin/ dem Fachschüler in praktischer Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.
- Bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Fachschülerin oder den Fachschüler sowie die praxisbegleitende Lehrkraft zu informieren und einen schriftlichen Zwischenbericht bei der praxisbegleitenden Lehrkraft einzureichen.
- Der Fachschülerin/ dem Fachschüler und der praxisbegleitenden Lehrkraft das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fachschule für Sozialpädagogik verpflichtet sich:

- Praxisbegleitende Lehrkräfte einzusetzen.
- Mit der Praxisstelle über die von der Fachschülerin/ dem Fachschüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen.
- Von den praxisbegleitenden Lehrkräften Gesprächs- und/ oder Hospitationstermine in der Praxis durchführen zu lassen.
- Regelmäßig Treffen der Ausbildungsleitungen durchzuführen.
- Die Fachschülerin/ den Fachschüler über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 35 IfSG) und über den § 15a Abs. 1 BioStV Anhang IV zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Fachschülerin/ der Fachschüler:

Datum/ Unterschrift _____

Für die Praxisstelle:

Datum/ Unterschrift _____

Für die Fachschule für Sozialpädagogik:

Datum/ Unterschrift _____

Arbeitsbescheinigung und Einverständniserklärung

für die Bewerberinnen und Bewerber der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger

für Name / Vorname:

Veranlassen Sie, dass Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber dieses Formular vollständig ausfüllt und bringen Sie es bei Ihrer persönlichen Anmeldung (im Original) mit.

1. Wir sind damit einverstanden, dass Frau / Herr an der berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (BWB) oder zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger (HEP-BWB) teilnimmt (gewählten Ausbildungsgang bitte ankreuzen).

2. Frau / Herr ist seit / ab dem bei uns mit Stunden wöchentlich in einem sozial-, heilpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Arbeitsverhältnis (kein Praktikum) beschäftigt.

Hinweis: In der HEP-BWB liegen die pflegerischen Tätigkeiten bei ca. 30-40 % der gesamten Tätigkeiten.

3. Die Anleitung im Rahmen der Praxisausbildung wird seitens der Einrichtung von Frau / Herrn wahrgenommen¹⁷.

Hinweis: Die Ausbildungsleitung von Bewerberinnen und Bewerbern der HEP-BWB ist Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger bzw. hat die Heilpädagogische Zusatzqualifikation erworben.

Hospitationspraktika in den Ausbildungsgängen:

- Bitte beachten Sie, dass Teilnehmende an der BWB und HEP-BWB zusätzlich zu der sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit in der Einrichtung innerhalb der ersten fünf Semester ein einwöchiges Praktikum in einem anderen Arbeitsfeld als dem ihrer regulären Beschäftigung im Umfang von 35 Stunden absolvieren müssen.
- *Hinweis* HEP-BWB: Beachten Sie bitte, dass Teilnehmende an der HEP-BWB zusätzlich zu ihrer heilerziehungspflegerischen Tätigkeit in der Einrichtung innerhalb der ersten drei Semester ein vierwöchiges Pflegepraktikum (20 h pro Woche) absolvieren müssen, in dem die pflegerischen Tätigkeiten bei ca. 80 % der gesamten Tätigkeiten liegen. Ausschließlich das Pflegepraktikum kann gegebenenfalls in derselben Einrichtung erfolgen oder mit dem obligatorischen Hospitationspraktikum (s. oben) in einem anderen heilpädagogischen Arbeitsfeld (35h) kombiniert werden. Dieses muss sonst zusätzlich erfolgen.

Weitere Erläuterungen / Formblätter zu dem Hospitationspraktikum in den Ausbildungsgängen befinden sich auf den weiteren Seiten.

Name der Einrichtung:

Adresse der Einrichtung:

Datum

Unterschrift und Stempel der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

¹⁷ Die praktische Ausbildung in beiden Ausbildungsgängen ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozialpädagogischer Fachkraft) und der Fachschülerin / dem Fachschüler in praktischer Ausbildung in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.

Anmeldung für ein Hospitationspraktikum

- im Rahmen der praktischen Ausbildung in der berufsbegleitenden Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/ zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (BWB bzw. HEP-BWB)
- im Umfang von 35 Stunden gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH)

Frau/ Herr (Name, Vorname): _____ Klasse: _____

Klassenleitung: _____ Praxisbegl. Lehrkraft: _____

Von der Einrichtung auszufüllen:

Name der Einrichtung: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Einrichtungsleitung: _____

Telefon/ Fax: _____

Die oben genannte Hospitantin/ der oben genannte Hospitant absolviert in der Zeit vom _____ bis _____ in der genannten Einrichtung eine Hospitation.

Arbeitsfeld: _____

(Arbeitsfelder: Kindertageseinrichtungen (Krippe-/ Elementargruppen); Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und im Hamburger Ganztags sowie Ganztageschulangebote besonderer Prägung, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf, spezielle Einrichtungen (z. B. Eltern- Kind-/ Familienzentren, Kinder-/ Jugendpsychiatrie, Betreuungsformen für Kinder/ Jugendliche aus suchtbelasteten Familien)

Datum/ Unterschrift Hospitationsbetreuung der Einrichtung:

Stempel der Einrichtung:

Datum/ Unterschrift Hospitantin/ Hospitant:

Datum/ Unterschrift Klassenleitung:

Anmeldung für ein vierwöchiges Pflegepraktikum

- im Rahmen der praktischen Ausbildung in der berufsbegleitenden Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/ zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (HEP-BWB) im Umfang von mind. 20 Stunden pro Woche gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH)

Frau/ Herr (Name, Vorname): _____ Klasse: _____

Klassenleitung: _____ Praxisbegl. Lehrkraft: _____

Von der Einrichtung auszufüllen:

Name der Einrichtung: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Einrichtungsleitung: _____

Telefon/ Fax: _____

Die oben genannte Hospitantin/ der oben genannte Hospitant absolviert in der Zeit vom _____ bis _____ in der genannten Einrichtung ein vierwöchiges Pflegepraktikum im Umfang von _____ Stunden pro Woche.

Arbeitsfeld: _____

(Arbeitsfelder: Kindertageseinrichtungen (Krippe-/ Elementargruppen); Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen und im Hamburger Ganztags sowie Ganztageschulangebote besonderer Prägung, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Assistenzbedarf, spezielle Einrichtungen (z. B. Eltern- Kind-/ Familienzentren, Kinder-/ Jugendpsychiatrie, Betreuungsformen für Kinder/ Jugendliche aus suchtbelasteten Familien)

Datum/ Unterschrift Hospitationsbetreuung der Einrichtung:

Stempel der Einrichtung:

Datum/ Unterschrift Hospitantin/ Hospitant:

Datum/ Unterschrift Klassenleitung:

Bestätigung Hospitationspraktikum BWB und HEP-BWB

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/ zum staatlich anerkannten Erzieher und zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/ zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger in berufsbegleitender Form (BWB und HEP-BWB) müssen zusätzlich zu ihrer sozial-, heilpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Tätigkeit ein Hospitationspraktikum in einem anderen Arbeitsfeld/ -bereich als dem ihrer regulären Beschäftigung im Umfang von 35 Stunden nachweisen.

Frau/ Herr (Name, Vorname) _____

geb. am _____ hat in der Zeit vom _____ bis zum _____ in unserer Einrichtung ein Praktikum/ eine Tätigkeit im Umfang von mindestens 35 Stunden im sozial-, heilpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Bereich absolviert/ ausgeübt.

Der Einsatz erfolgte im Arbeitsfeld/ -bereich: _____

Fehlzeiten während der Hospitationswoche: _____ Stunden.

Datum und Unterschrift der Leitung/ Stempel

Bestätigung Pflegepraktikum HEP-BWB

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/ zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger in berufsbegleitender Form (HEP- BWB) müssen zusätzlich zu ihrer heilerziehungspflegerischen Tätigkeit innerhalb der ersten drei Semester ein vierwöchiges Pflegepraktikum (mind. 20 Stunden/ Woche) nachweisen. Die Praxisstelle stellt eine Ausbildungsanleitung zur Seite, die eine Ausbildung als Fachkraft im pflegerischen oder heilerziehungspflegerischen Bereich hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt. Die pflegerischen Tätigkeiten sollten bei ca. 80% liegen.

Das Pflegepraktikum kann mit dem obligatorischen Hospitationspraktikum (35 Stunden in einem anderen heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeld) kombiniert werden.

Frau/ Herr (Name, Vorname) _____
geb. am _____ hat in der Zeit vom _____ bis zum _____ in
unserer Einrichtung ein vierwöchiges Pflegepraktikum im Umfang von mindestens mind. 20
Stunden pro Woche absolviert/ ausgeübt. Die pflegerischen Tätigkeiten lagen bei ca. 80%
der gesamten Tätigkeiten.

Dienstzeit der Hospitantin/ des Hospitanten: _____

Fehltage während des Pflegepraktikums (in Stunden):
_____ entschuldigt und _____ nicht entschuldigt

Der Einsatz erfolgte im Arbeitsfeld/ -bereich: _____

Aufgaben der Hospitantin/ des Hospitanten:

Das Pflegepraktikum wurde mit dem Hospitationspraktikum in einem anderen Arbeitsbereich
kombiniert. ja nein

Datum und Unterschrift der Leitung/ Stempel

Beurteilung der praktischen Ausbildung im ____ Halbjahr der Ausbildung zum/ zur Erzieher:in bzw. zum/ zur Heilerziehungspfleger:in durch die Praxisausbildungsstelle

Name _____ Klasse _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ die praktische Ausbildung

im Umfang von _____ Tagen pro Woche in der folgenden Einrichtung abgeleistet:

Einsatz der Fachschülerin/ des Fachschülers – Beschreibung der Gruppe, des Bereichs:

Ausbildungsleiter/in: _____ begleitende Lehrkraft: _____

Fehltage während der praktischen Ausbildung:

_____ entschuldigt/ _____ nicht entschuldigt

Wochenarbeitszeit lt. Arbeitsvertrag: _____ Stunden (nur für BWB, HEP-BWB und Umschulung)

Der Bogen zur Selbstreflexion (Kompetenzentwicklung) wurde zur Eigen- und Fremdwahrnehmung zwischen Ausbildungsleitung und Fachschülerin/ Fachschüler verwendet (bitte ankreuzen, wenn zutreffend).

Das Halbjahr der praktischen Ausbildung wurde

mit Erfolg

ohne Erfolg absolviert.¹

Über das Bestehen/Nicht-Bestehen entscheidet die Zeugniskonferenz.

Datum/Unterschrift **Ausbildungsleitung** ²⁾

Stempel der Einrichtung

Datum/Unterschrift der **Leitung** ²⁾

zur Kenntnis genommen:

Datum/Unterschrift **begleitende Lehrkraft**

Datum/Unterschrift **Fachschüler*in**

- 1) Bei einer Beurteilung „ohne Erfolg“ wurde das Dokument „Prozessdokumentation der Bewertung „ohne Erfolg“ in der praktischen Ausbildung“ ausgefüllt und liegt als Anlage vor.
- 2) Bei Identität von Leitung und Anleitung bitte an beiden Stellen unterschreiben.

Erfolg der praktischen Grundlagen-/ Schwerpunktausbildung

Die Fachschülerin/ der Fachschüler...	erfüllt die Mindestanforderungen und besser	erfüllt <u>nicht</u> die Mindestanforderungen	konnte aufgrund der Rahmenbedingungen nicht festgestellt werden
... baut Beziehungen zu der Zielgruppe und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung auf.			
... erfasst Bedürfnisse, Kompetenzen, Interessen, Stärken und Begabungen der Zielgruppe der Einrichtung und lernt angemessenes Verhalten in der pädagogischen Arbeit kennen.			
... initiiert Gesprächssituationen mit der Zielgruppe zu unterschiedlichen Anlässen und in verschiedenen Arrangements.			
... lernt Beobachtungsinstrumente und Dokumentationsverfahren kennen und arbeitet damit.			
... erkennt Gruppen-, Kommunikations- und Interaktionsprozesse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und unterstützt Konfliktlösungen.			
... ermittelt Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag der Zielgruppe und nutzt sie für die pädagogische Arbeit.			
... führt auf Grundlage von Beobachtungen Angebote für die individuelle Begleitung und/ oder Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch und begründet dies unter Berücksichtigung der verschiedenen Bildungsdimensionen.			
... setzt sich vertieft mit der eigenen Haltung zum Thema Persönlichkeitsrechte auseinander.			
... dokumentiert und beobachtet die Entwicklung der eigenen Berufsrolle.			

Für die praktische **Schwerpunktausbildung** zu bewerten. Bei Bedarf auch schon in der Grundlagenausbildung zu beurteilen:

... wendet ausgewählte Projektprinzipien an.			
... nimmt nach Absprache mit der Ausbildungsleiterin, dem Ausbildungsleiter an unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und Familien teil.			
... übernimmt nach Absprache Aufgaben im Team.			
... beteiligt sich aktiv und regelmäßig an Team- und Arbeitsbesprechungen.			

Nur in der **Heilerziehungspflege** auszufüllen:

... führt pflegerische Tätigkeiten fachgerecht durch und reflektiert diese unter Einbeziehung des Klienten, Bewohners oder Kindes.			
... reflektiert die Umsetzung von Inklusion und die Ermöglichung von Teilhabe in angemessener Form.			

Weiterführende Begründungen:

Prozessdokumentation der Bewertung „ohne Erfolg“ in der praktischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in der Fachschule für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger in der Fachschule Heilerziehungspflege

Name _____ Klasse _____

1. Dokumentation des Vorgehens bei erkannter Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der praktischen Ausbildung im ____ Halbjahr der Ausbildung

a) Frühzeitige Benachrichtigung der Fachschülerin bzw. des Fachschülers

Eine frühzeitige Benachrichtigung der Fachschülerin bzw. des Fachschülers über die Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der praktischen Ausbildung ist durch die Praxisstelle und die praxisbegleitende Lehrkraft erfolgt.

(Datum, Ort, beteiligte Personen)

b) Gemeinsames Treffen zur Sicherung des Ausbildungserfolges

Ein gemeinsames Treffen von Ausbildungsleitung, praxisbegleitender Lehrkraft und Fachschülerin bzw. Fachschüler zur Sicherung des Ausbildungserfolges hat stattgefunden.

(Datum, Ort, beteiligte Personen)

c) Festlegung von Zielen und Kriterien zur Sicherung des Ausbildungserfolges

Es wurden Ziele und Kriterien in schriftlicher Form festgelegt, die zur Sicherung des Ausbildungserfolges erfüllt werden sollten.

Ja/ Nein

2. Schriftliche Begründungen für die Bewertung „ohne Erfolg“

a) Eine Beurteilung der Praxiseinrichtung in schriftlicher Form liegt vor.

Ja/ Nein

b) Eine Beurteilung der praxisbegleitenden Lehrkraft in schriftlicher Form liegt vor.

Ja/ Nein

3. Selbstverschuldeter Verlust des Praxisplatzes (bezogen auf §3 (6) APO-FSH)

Die praktische Ausbildung konnte aufgrund eines selbstverschuldeten Verhaltens der Fachschülerin bzw. des Fachschülers nicht fortgesetzt werden (z.B. durch unentschuldigte Fehlzeiten, Unpünktlichkeit, verantwortungsloses Verhalten, geringschätziges Verhalten gegenüber Kindern, Klienten, Eltern oder Mitarbeitern/innen).

Falls „Ja“, ist eine entsprechende Dokumentation in schriftlicher Form notwendig.

Ja/ Nein

4. Stellungnahme der Fachschülerin bzw. des Fachschülers

Der Fachschüler/ die Fachschülerin wurde auf sein/ ihr Recht hingewiesen, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Ja/ Nein

Eine Stellungnahme des Fachschülers/ der Fachschülerin liegt vor.

Ja/ Nein

5. Entscheidung der Zeugniskonferenz

Die Zeugniskonferenz hat die praktische Ausbildung „_____ Erfolg“ bewertet.
Eine Begründung der Entscheidung wird mit dem Beurteilungsbogen in der Schülerakte hinterlegt.

(Datum, Unterschrift Vorsitzende/r der Zeugniskonferenz)

Verweis:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege (APO-FSH)

Vom 16. Juli 2002

Zum 04.07.2018 aktuelle verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2017 (HmbGVBl. 2018 S. 7, 11)

Stand: Redaktionelle Überarbeitung April 2021